

Entscheide und juristische Beiträge

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **94 (1997)**

Heft 1

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Kinder und Ergänzungsleistung

Gesetzwidrige EL-Verordnungsbestimmung

Kinder, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen, haben – auch wenn sie bei Dritten oder beim nicht rentenberechtigten Elternteil leben – keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Dies geht aus einem neuen Grundsatzurteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts (EVG) hervor.

Zu beurteilen war in Luzern der Fall eines Mannes, der eine einfache Rente der IV sowie eine Kinderrente für seinen Sohn bezieht. Ergänzungsleistungen erhielt der Invalide bis zum 1. Januar 1995, als die neuen Bestimmungen über die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Kinder in Kraft traten. Seither wurde der bei der Mutter lebende Sohn bei der Berechnung nicht mehr berücksichtigt, weshalb die massgebende Einkommensgrenze überschritten war.

Das Versicherungsgericht des Kantons Aargau erklärte indes die neue Verordnungsbestimmung für gesetzwidrig und bejahte grundsätzlich einen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Diesen Entscheid zog das Bundesamt für Sozialversicherung ans EVG weiter, welches nun aber die neue Regelung ebenfalls für gesetzwidrig erachtet hat.

In seiner alten Fassung hatte Art. 7 der Ergänzungsleistungsverordnung vorgehen, dass die Einkommensgrenzen und die anrechenbaren Einkommen von Kindern den Eltern zugeordnet werden; bei getrennten Ansprüchen dem Elternteil, der das Kind in Obhut hat oder überwiegend für es aufkommt. Seit dem 1. Januar 1995 lautet Art. 7 Abs. 1 lit. c wie

folgt: «Lebt das Kind nicht bei den Eltern oder lebt es bei einem Elternteil, der nicht rentenberechtigt ist und für den auch kein Anspruch auf eine Zusatzrente besteht, so ist die Ergänzungsleistung gesondert zu berechnen».

Diese Bestimmung geht laut dem Urteil des EVG ebenso wie das Bundesamt für Sozialversicherung von der unzutreffenden Annahme aus, «dass Kinder, die einen Anspruch auf Kinderrente begründen und beim nicht rentenberechtigten Elternteil oder bei Dritten leben, einen eigenen Anspruch auf Versicherungsleistungen besitzen». Gemäss Ergänzungsleistungsgesetz (Art. 2) haben aber Anspruch auf eine Ergänzungsleistung nur Personen, denen eine Rente oder Hilflosenentschädigung der AHV oder IV zusteht. Personen aber, für die ein Versicherter eine Zusatzrente bezieht, haben keinen selbständigen Rentenanspruch und damit keinen eigenen Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Ein solcher lässt sich aus Sicht des EVG selbst auf Grund der Tatsache nicht konstruieren, dass die den Eltern oder einem Elternteil zustehende Ergänzungsleistung auch den Kindern zugute kommt: «Ausschliesslicher Zweck der Ergänzungsleistungen bleibt dennoch, den zum Leben notwendigen Bedarf des Anspruchsberechtigten zu gewährleisten (BGE 115 V 353 Erw. 5c mit Hinweisen).» Daraus ergibt sich für das EVG, dass Art. 7 Abs. 1 lit. c gesetzwidrig ist.

Markus Felber

(Urteil P 41/95 vom 15.10.96)